

## I.

Wie wird in verschiedenen einzelnen Fällen der Fundus instructus einer Realität am sichersten bestimmt werden können?

---

Die Bestimmung der Theile des fahrenden Vermögens eines Bauernguts-Besitzers, welche zum Fundus instructus seiner Realität gehören, ist, wie schon oben erwähnt wurde, durch das Hofdecret vom 16. May 1788 Zahl 832 dem obrigkeitlichen Wirthschaftsamente übertragen worden. Daß aber unter dieser Benennung nicht die hier und da bestehenden, wegen Weiträumigkeit und Bedeu-

tenheit der mit manchem landtäfflichen Gute verbundenen Oekonomie, eigens bestellten ökonomischen Administrationen zu verstehen seyen, erhellet nicht nur aus dem Patente vom 13. July 1786 Zahl 563, in welchem den Wirthschaftsämtern ausdrücklich ein Theil des Richteramtes zugewiesen ist, und aus mehreren früheren und späteren Verordnungen ähnlichen Inhaltes: sondern ergibt sich selbst aus dem angezogenen Hofdecrete durch den Beysatz: obrigkeitlich, welcher eine, den vorerwähnten ökonomischen Aemtern feinerdings beywohnende Gewalt bezeichnet, und aus dem Umstande, daß derley Administrationen nicht allenthalben, wo die richterliche Bestimmung des Umfangs des Fundus instructus nothwendig wird, sondern, wie oben gedacht, nur ausnahmsweise bei sehr ansehnlichen Besitzungen liegender Gründe existiren. Es ist demnach zweifelsfrey der Ortsrichter eines Do-

minii, welchem die Bestimmung des Fundus instructus eines Bauerngutes obliegt. Da aber nicht wohl vorausgesetzt werden kann, daß jeder solche Amtsvorsteher auch die zur vollkommen richtigen Ausmittelung und Ausschcheidung von der übrigen beweglichen Habe eines Landmannes nöthigen Kenntnisse besitze; da selbst die Gesetze das Innehaben derselben als kein Erforderniß zur Erlangung des Wahlfähigkeits-Decretes zu einer Ortsrichters-Stelle fordern, ihr Besitz aber bey einem erskürze Zeit fungirenden Amtsvorsteher um so minder vermuthet werden kann, als diese sonderheitliche Ausbildung nur das Resultat mehrjähriger Praxis und einer vielseitigen Erfahrung ist: so rath Klugheit und Pflicht es an, einen so wichtigen, sehr oft den ganzen künftigen Wohlstand eines Landmannes bestimmenden Ausspruch durch das Urtheil und Gut-

achten verständiger, erfahrener und unparteyischer Männer leiten zu lassen. Ein solches Verfahren wäre sogar von Seite eines Richters lobenswerth und vorsichtig, welcher sich der selbsteigenen richtigen Beurtheilung dieses Gegenstandes vollkommen gewachsen glaubt, theils weil selbes seiner Bescheidenheit Ehre macht, und von einem jedem Verständigen wohlansiehenden Mißtrauen in seine eigene scientifische und practische Ausbildung zeigt; theils aber weil er sich nur hierdurch gegen den Vorwurf einseitiger Beurtheilung zu retten vermag, sich selbst aber die Beruhigung verschafft, seine Entscheidung nicht einer Anschauung überlassen zu haben, welche aus einer nicht genügenden, und nur Kraft der Täuschung der Eigenliebe für vollkommen gehaltenen Sachkenntniß hervorgegangen seyn könnte.

Daß die zur fraglichen Beurtheilung bezogenen Sachverständigen beeidet seyen, ist wohl um so unerläßlicher, da die Aussprüche derselben, insonderheit in Executionsfällen, von eben so bedeutendem Einflusse sind, als ihr Gutachten bei Schätzungen beweglich oder unbeweglichen Gutes.

Hiernach ergäbe sich demnach folgende Regel:

Allenthalben, wo es im Laufe des Verfahrens sowohl bey Ausübung des adeligen als auch des Streitrichter-Amtes nothwendig wird, zu bestimmen, was zum Fundus instructus der bey diesen Amtshandlungen bezogenen Realität unerläßlich gehöre, soll von dem fungirenden Richter vorläufig das Gutachten zweyer ihm als verständig und erfahren bekannten, in der verhandelten Sache völlig unbedenklichen, und auf Abgebung die-

ses Gutachtens beeideter Kunstverständiger Männer eingeholt, und der ihm zustehende Ausspruch durch dasselbe bestimmt werden.

Gegen die Anwendung dieses Satzes dürfte allenfalls eingewendet werden, daß es nur dem Gesetzgeber zustehe, Regeln des Verfahrens aufzustellen, die erst aufgestellte aber durch kein Gesetz verordnet sey, und daher auch niemahls verbindlich werden könne. Ich bemerke hingegen:

a) Es ist allerdings richtig, daß jene Vorschrift durch kein Gesetz gebothen; es ist aber eben so wahr, daß, sie anzuwenden, durch keine gesetzliche Anordnung untersagt werde.

b) Sie gründet sich auf den Willen des Gesetzgebers, daß die Gränze der Rechte aller Staatsbürger mit der größtmöglichen Ge-

nauigkeit bezeichnet, und nicht das geringste außer Acht gelassen werde, was zu derselben gegenseitigen Schutze dienen mag.

c) Sie wird hier nicht als eine gesetzliche Vorschrift aufgestellt, sondern nur als eine Klugheits-Regel empfohlen: indem sie, während ihre Ausführung weit entfernt etwas den Gesetzen Widersprechendes zu enthalten, vielmehr dazu dienet, dieselbe zu vervollkommen, der Entscheidung des Richters alles Schwankende benimmt, die gegenseitigen Rechte genauer bezeichnet, den Richter selbst aber vor dem Vorwurfe der Partheylichkeit, eigenliebiger Willkühr oder nicht genügender Einsicht zu schützen geeignet ist.

---